



## **ZWECKVERBAND**

# **Alterssitz Buechibärg**

## **Statuten**

(Definitive Version 05.02.2018)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf männliche wie weibliche Personen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Zweckverband Alterssitz Buechibärg“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 164 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in Lüterswil.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband ist Eigentümer des „Alterssitzes Buechibärg“ in Lüterswil-Gächliwil und betreibt diesen sowie seine Dependancen an weiteren Standorten im Bucheggberg nach wirtschaftlichen Grundsätzen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie Sozialgesetz u.a.).

<sup>2</sup>Er setzt sich zudem für die Interessen der Mitglieder ein.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Dem Zweckverband gehören die folgenden Gemeinden des Bezirks Bucheggberg an (Stand 01.01.2018): Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

### **Art. 5 Austritt**

<sup>1</sup>Ein Austritt ist per 31. Dezember eines Jahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalenderjahren. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup>Ausgetretene Mitglieder verlieren die Rechte auf das Verbandsvermögen. Sie haften aber weiterhin während längstens zwei Rechnungsjahren für die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

## **B. Organisation**

### **Art. 6 Organisation des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die externe Revisionsstelle oder die Rechnungsprüfungskommission
4. die nicht ständigen Spezialkommissionen

## **Art. 7 Kosten der Verbandstätigkeit**

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Entschädigung des Vorstandes und der externen Revisionsstelle oder der Rechnungsprüfungskommission und andere Ausgaben für die Verbandstätigkeit zugunsten des Alterssitzes gehen zulasten der Rechnung des Alterssitzes.

## **C. Delegiertenversammlung**

### **Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie aus dem Präsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden ernennen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon einen Delegierten. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Amtes für Finanzen.

<sup>4</sup>Mindestens ein Delegierter pro Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein.

<sup>5</sup>Jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>6</sup>Pro Jahr finden mindestens zwei Delegiertenversammlungen statt; je eine zur Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Budgets des Alterssitzes.

<sup>7</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>8</sup>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

<sup>9</sup>Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen den Delegierten mit der Traktandenliste und allfälligen Sitzungsunterlagen 30 Tage vor der Tagung schriftlich zugestellt werden.

<sup>10</sup>Anträge der Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

<sup>11</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten, welche die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten, anwesend ist.

### **Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über die Strategie des Alterssitzes.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Leitung Alterssitz.

3. Beschlussfassung über das Budget.
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes. Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
5. Beschlussfassung über ausserordentliche Kredite für einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00.
6. Wahlen:
  - a) Präsident
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle

Die Wahl erfolgt ordentlicherweise für eine Amtsperiode von vier Jahren nach den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsgemeinden.
8. Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen.
9. Für das Zustandekommen der Beschlüsse gemäss Ziff. 1 bis 8 und 11 ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
10. Beschlussfassung über die Revision der Statuten zu Händen der Verbandsgemeinden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zu Händen der Verbandsgemeinden.

#### **Art. 10 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und Verbandssekretär unterzeichnet und den Verbandsgemeinden, Delegierten und der externen Revisionsstelle oder der Rechnungsprüfungskommission zugestellt.

#### **Art. 11 Initiativrecht**

Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich eine Initiative gemäss §§ 77 ff des Gemeindegesetzes einreichen.

#### **Art. 12 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 des Gemeindegesetzes fallen, in den Gemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

<sup>2</sup>Das jährliche Budget des Alterssitzes ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87, Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **D. Vorstand**

### **Art. 13 Anzahl Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde.

### **Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zustehen.

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. Er beruft die Delegiertenversammlung ein.
2. Er unterbreitet den Delegierten Anträge und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
3. Er unterbreitet den Delegierten an den jährlich dafür vorgesehenen zwei Delegiertenversammlungen die Jahresrechnung und das Budget des Alterssitzes.
4. Er vertritt den Zweckverband und den Alterssitz nach aussen.
5. Er wählt oder mandatiert die Leitung des Alterssitzes, beauftragt diese mit der operativen Führung und beaufsichtigt sie. Einzelheiten sind im Führungs- und Controllingkonzept geregelt.
6. Er wählt einen Aktuar.
7. Er übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Oberaufsicht und das Controlling über Angebot und Betrieb.
8. Er kann nicht ständige Spezialkommissionen einsetzen.
9. Er erlässt ein Organisationsreglement für die Vorstandstätigkeit und die Zusammenarbeit mit der Leitung des Alterssitzes.
10. Er hat das Recht, ausserhalb des Budgets bauliche Veränderungen und Massnahmen sowie Anschaffungen im Alterssitz im Betrag von Fr. 25'000.00 im Einzelfall und höchstens Fr. 50'000.00 pro Jahr zu beschliessen.
11. Er erarbeitet die Strategie des Alterssitzes zu Händen der Delegiertenversammlung.

### **Art. 15 Organisation**

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten durch die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens viermal eingeladen. Weitere Sitzungen finden nach Notwendigkeit statt. Drei Vorstandsmitglieder, die externe Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>4</sup>Der Präsident führt den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen und an den Vorstandssitzungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

<sup>5</sup>Die Leitung des Alterssitzes und die Finanzverwaltung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>6</sup>Das Protokoll wird vom Aktuar oder von einer vom Vorstand bezeichneten Person geführt und allen Sitzungsteilnehmern zugestellt.

## **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Die Zeichnungsberechtigung für die operativen Geschäfte des Alterssitzes sind im Führungs- und Controlling-Konzept festgehalten.

## **E. Externe Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 17 Externe Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen wird eine externe Revisionsstelle mandatiert oder eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission gewählt.

<sup>2</sup>Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die externe Revisionsstelle oder die Rechnungsprüfungskommission ist während ihrer Amtsdauer jederzeit berechtigt, Geschäftsgang und Rechnungsführung zu prüfen, Einsicht in die Bücher, in die Belege und in den Kassenbestand zu nehmen.

<sup>5</sup>Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bis Ende April einen schriftlichen Bericht.

## **F. Verbandsgemeinden**

### **Art. 18 Zuständigkeiten**

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

1. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 Ziff. 5 übersteigen.
2. Beschlussfassung über Statutenrevisionen.
3. Für Ziff. 1 und 2 dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich; vorbehalten bleibt § 170 des Gemeindegesetzes.

4. Allfällig notwendige finanzielle Leistungen zugunsten des Alterssitzes werden von den Verbandsgemeinden erbracht. Die Aufteilung der Leistungen erfolgt nach dem Stand der Einwohnerzahlen zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes. Die Auflösung richtet sich nach § 183 des Gemeindegesetzes.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Liquidation**

Nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden wird – vorbehältlich eines anders lautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden – ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### **Art. 20 Ergänzendes Recht und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes oder andere gesetzliche Bestimmungen sinngemäss.

<sup>2</sup>Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 15. November 2007.

<sup>3</sup>Sie treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und durch die Verbandsgemeinden per 01.07.2018 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Namens des Zweckverbandes „Alterssitz Buechibärg“

Der Präsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_  
Franz Müller

\_\_\_\_\_  
Peter Zimmermann

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom .....